



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 186/18

Luxemburg, den 29. November 2018

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-411/17
Inter-Environnement Wallonie ASBL, Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen
ASBL / Ministerrat (Belgien)

Generalanwältin Kokott sieht Anhaltspunkte dafür, dass das belgische Gesetz über die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und 2 ohne die erforderlichen vorherigen Umweltprüfungen erlassen wurde

Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, die Wirkungen des Verlängerungsgesetzes aus Gründen der Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten

Im Jahr 2003 beschloss der belgische Gesetzgeber, der Stromerzeugung aus Kernenergie ein Ende zu setzen. Es sollte kein neues Kernkraftwerk mehr gebaut und bei den in Betrieb befindlichen Reaktoren nach 40 Jahren Laufzeit der Betrieb schrittweise, nämlich zwischen 2015 und 2025 eingestellt werden. Dementsprechend stellte der an der Schelde (nahe Antwerpen sowie der niederländischen Grenze) liegende Kernreaktor Doel 1 die Stromerzeugung Mitte Februar 2015 ein, und auch der dortige Kernreaktor Doel 2 sollte die Stromerzeugung noch im selben Jahr einstellen.

Ende Juni 2015 wurde jedoch per Gesetz die Stromerzeugung in Doel 1 für etwa 10 Jahre erneut genehmigt (bis 15. Februar 2025) und das Ende der Stromerzeugung in Doel 2 um zehn Jahre verschoben (bis 1. Dezember 2025).

Diese Laufzeitverlängerung war an die Bedingung geknüpft, dass der Betreiber Electrabel etwa 700 Mio. Euro insbesondere in die Sicherheit der Reaktoren investiert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde für diese Investitionen nicht für erforderlich gehalten, da die Änderungen laut einer Vorprüfung nicht zu negativen radiologischen Auswirkungen oder zu signifikanten Veränderungen der bestehenden radiologischen Umweltauswirkungen führten.

Die beiden belgischen Vereinigungen Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, die sich für den Schutz der Umwelt und des Lebensumfeldes einsetzen, haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Nichtigkeitsklage gegen das Verlängerungsgesetz erhoben, da die Verlängerung ohne Umweltprüfung oder ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sei. Sie berufen sich auf das Übereinkommen von Espoo zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen¹, das Übereinkommen von Aarhus über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten² sowie auf die UVP-Richtlinie³, die Habitatrichtlinie⁴ und die Vogelschutzrichtlinie⁵ (Doel grenzt an verschiedene europäische Natur- und Vogelschutzgebiete).

¹ Übereinkommen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen von 1991 (ABl. 1992, C 104, S. 7).

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten von 1998 (ABl. 2005, L 124, S. 4), angenommen mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. 2005 L 124, S. 1).

³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2011, L 26, S. 1).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung.

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den Gerichtshof um Auslegung dieser Übereinkommen und Richtlinien ersucht. Er **möchte im Wesentlichen wissen, ob die Annahme eines Gesetzes zur Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung von Kernkraftwerken eine Prüfung der Umweltauswirkungen voraussetzt.**

Generalanwältin Juliane Kokott schlägt in ihren Schlussanträgen von heute dem Gerichtshof vor, dies grundsätzlich zu bejahen.

Sie sieht Anhaltspunkte dafür, dass beim Erlass des Gesetzes über die Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 die unionsrechtlichen Vorgaben betreffend Umweltprüfungen verletzt wurden und dass die Stromversorgungssicherheit oder die Rechtssicherheit dies nicht rechtfertigen.

Gleichwohl hält sie es nicht für ausgeschlossen, dass es in diesem Fall möglich wäre, die Wirkungen dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten.

Denn nach ihrer Auffassung könnten innerstaatliche Gerichte die Wirkungen einer Entscheidung, die unter Verletzung einer unionsrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung erlassen worden sei, ausnahmsweise vorübergehend aufrecht erhalten, soweit i) diese Entscheidung umgehend nachträglich durch Heilung des Verfahrensfehlers legalisiert werde, ii) aufgrund der vorliegenden Informationen und der anwendbaren Bestimmungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die Entscheidung nach der Legalisierung in gleicher Form bestätigt werde, iii) nach Möglichkeit keine zusätzlichen vollendeten Tatsachen geschaffen würden und iv) zwingende öffentliche Interessen an der Aufrechterhaltung der Wirkungen gegenüber dem Interesse an der Wirksamkeit der Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung und dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz überwiegen.

Im Einzelnen: Generalanwältin Kokott erörtert in ihren Schlussanträgen zunächst die allgemeine **Frage, ob gesetzliche Maßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.** Sie hebt hervor, dass die UVP-Richtlinie nicht für gesetzliche Maßnahmen gelte, wenn die Ziele der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren erreicht würden. Dazu gehöre vor allem das Ziel, zu gewährleisten, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, „vor Erteilung der Genehmigung“ einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen würden, aber auch das Ziel der Bereitstellung von Informationen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit. Erfülle ein Gesetzgebungsakt diese Kriterien und falle er somit nicht unter die UVP-Richtlinie – was im vorliegenden Fall der belgische Verfassungsgerichtshof prüfen müsse, – dürfte nach Ansicht der Generalanwältin auch den Anforderungen der Übereinkommen von Espoo und Aarhus genüge getan sein.

Sodann befasst sich Generalanwältin Kokott mit der **Frage, ob die Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung von Kernkraftwerken einer Umweltprüfung bedarf.** Sie gelangt insoweit zu dem Ergebnis, dass die Übereinkommen von Espoo und Aarhus eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Prüfung der Umweltauswirkungen der Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung von bestimmten Kernkraftwerken verlangten. Angesichts dessen ist sie der Meinung, dass die UVP-Richtlinie entgegen der bisherigen Rechtsprechung zum Projektbegriff dahin ausgelegt werden sollte, dass sie für die Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks um zehn Jahre eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlange. Eine solche Prüfung einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung müsse grundsätzlich vor der Entscheidung über die Verlängerung und nicht erst bei der Genehmigung der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen erfolgen. Zudem sei auch nach der Habitat-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Schließlich prüft Generalanwältin Kokott die **Frage, ob von der grundsätzlich bestehenden Prüfungspflicht aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses abgewichen werden kann**. Insoweit gelangt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, dass die UVP-Richtlinie es erlaube, die Verlängerung des Zeitraums der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks von der Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen auszunehmen, um eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr für ein wesentliches Interesse des betroffenen Mitgliedstaats, etwa die Stromversorgungssicherheit oder die Rechtssicherheit, abzuwenden, und die betroffene Öffentlichkeit sowie die Kommission informiert würden. Auf eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung könne hingegen nicht verzichtet werden. Ferner könne das öffentliche Interesse an der Gewährleistung einer Mindestversorgung mit Strom als Grund der öffentlichen Sicherheit und das darüber hinausgehende öffentliche Interesse an Stromversorgungssicherheit als Grund wirtschaftlicher Art im Sinne der Habitatrichtlinie angesehen werden, die die Durchführung eines Projekts trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung rechtfertigen könnten. Es sei allerdings zweifelhaft, ob der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsfall notwendig war.

Abschließend schlägt sie dem Gerichtshof vor, die bestehende Rechtsprechung zur ausnahmsweisen Fortgeltung von Plänen und Programmen, die unter Verletzung der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung erlassen wurden, auf die Genehmigung von Projekten auszudehnen, über die entschieden wurde, ohne die UVP-Richtlinie zu beachten.

HINWEIS: Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106*